

# Makrobiotik in Berlin e.V., eingetragener gemeinnütziger Verein

Vereinsregister 9.231 NZ beim Amtsgericht Charlottenburg

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Makrobiotik in Berlin e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein wurde am 10.12.1987 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecks des Vereins

Der Verein dient folgenden, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken:

- Ganzheitliche, körperliche, geistige und seelische Gesundheitspflege des Menschen im Einklang mit der Natur,
  - Wiederherstellung des natürlichen, ökologischen Gleichgewichts in der Natur und in Frieden mit der Erde,
  - Wissenschaft und Forschung,
  - Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Volksgesundheit.
- a) Der Verein betreibt Aufklärung über natürliche Lebensweise und bietet praktische Unterweisung an zur Erhaltung und Stärkung der allgemeinen Gesundheit und gesundheitlichen Selbstverantwortung und zur Verhütung von Zivilisationskrankheiten.
  - b) Der Verein bemüht sich um das Angebot vollwertiger, naturbelassener Nahrungsmittel und deren Zubereitung im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und uraltem traditionellem Wissen:  
in Gaststätten, Mensen, Kantinen, Kindertagesstätten, Altenheimen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Einrichtungen. Er unterstützt die Einrichtung eines fahrbaren Mittagstisches. Er hilft Personen, die sich aus Krankheitsgründen makrobiotisch ernähren wollen, bei der Kontaktaufnahme zu speziell ausgebildeten Köchen.
  - c) Dazu soll im Bereich der traditionellen und neuen westlichen und fernöstlichen Gesundheitsvorsorge Forschung durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser inhaltlichen Arbeiten sollen Institute zur Forschung und Lehre gegründet werden.
  - d) Außerdem soll mit gleichartigen, nationalen und internationalen Instituten und Organisationen zusammengearbeitet werden.

# **Makrobiotik in Berlin e.V., eingetragener gemeinnütziger Verein**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuer begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Institutionelles Mitglied kann jede juristische Person (Institution) werden, deren Ziele den Zielen des Vereins nicht zuwiderlaufen. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und bestätigt diese schriftlich. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt ein Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren sowie Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im Einzugsverfahren zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist nur nach Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von 6 Wochen nicht bezahlt worden ist.

## **Makrobiotik in Berlin e.V., eingetragener gemeinnütziger Verein**

3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wiederholt Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt hat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Beiträge sind monatlich fällig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge im Einzugsverfahren abgebucht.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, von denen eines als Schatzmeister bestimmt wird.
2. In den Vorstand können nur persönliche Mitglieder gewählt werden.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder kann/können jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand vertritt mit zwei Vorstandsmitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Vermögensrechtliche Leistungen, die DM 10.000,00 überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder haben Stimm- und Antragsrechts. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus kann von einem Drittel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,

## **Makrobiotik in Berlin e.V., eingetragener gemeinnütziger Verein**

Entscheidungen über die Aufgaben und weitere Entwicklung des Vereins, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Genehmigung von Ausgaben durch den Vorstand, die DM 10.000,00 überschreiten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 11 Protokolle**

Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und Sitzungen möglicher Fachausschüsse sind zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung vorsieht.
3. Über das Vereinsvermögen wird gemäß § 3.5 dieser Satzung verfahren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister gemäß § 71 BGB in Kraft.
2. Sofern zur Erlangung der Gemeinnützigkeit (im Falle einer Beantragung der Gemeinnützigkeit) vom Finanzamt Änderungen der Satzung für erforderlich gehalten werden oder das Registergericht Satzungsänderungen verlangt, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Er hat jedoch alle Mitglieder darüber schriftlich zu informieren. Erfolgt von den Mitgliedern kein Einspruch an den Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen, gelten die Abänderungen der Satzung als angenommen.

Berlin, 10. Mai 1987 / 21. Oktober 1987 / 29. März 1996

Makrobiotik in Berlin e.V.  
Schustehrusstraße 26,  
10585 Berlin-Charlottenburg  
[www.makrobiotik-in-berlin.de](http://www.makrobiotik-in-berlin.de)  
info@makrobiotik-in-berlin.de